



Zusatzvermerk:

Im Falle, dass zusätzliche Sonderbedingungen, Sondervorgaben oder generelle Vertragsregularien Teil des Auftrages an uns werden sollen, die zum Zeitpunkt der Anfrageprüfung und Angebotserstellung uns nicht bekannt gemacht wurden, so geben wir hiermit klar zur Kenntnis, dass diese im Falle der Auftragsannahme nicht als Teil des Vertrages angesehen werden können.

Dies gilt im Speziellen für Bedingungen, die unsererseits zu zusätzlichen Kosten in den Bereichen Arbeitslohn, Material oder zusätzlichen Serviceleistungen führen würden.

Zusatzvermerk:

**“Kurzfristige vertragliche Änderung der Waren-Endbestimmung“
& “Erwarteter Transport innerhalb der EU oder in Drittland mit vorherigem
extra Zwischenstopp in Drittland (Zertifizierung) ”**

Basierend auf den im EG/EU-Gemeinschaftszollrecht niedergelegten Rechtsnormen, veröffentlicht im Amtsblatt der EG/EU legen wir wie folgt fest:

1.

Wir sind nicht in der Lage eine Exportabfertigung und einen folgenden Transport für einen Auftrag durchzuführen, wenn der vertragliche Endbestimmungsort kurzfristig auf einen Endbestimmungsort in einem Drittland durch den Besteller geändert wird.

In einem solchen Fall hat der EU-Besteller seinen RITZ Vertriebskontakt zu informieren und RITZ mit einer ausgefüllten und gezeichneten Zoll-Autorisierungsform/Custom Authorization Form zu versorgen, bevor Abfertigung & Transport gestartet werden können.

Ohne diese Autorisierung, kann es zu keiner zolltechnischen Abwicklung bzw. einen Transport kommen.

2.

Wir sind nicht in der Lage eine Exportabfertigung und einen folgenden Transport für einen Auftrag durchzuführen, wenn der vertragliche erste Bestimmungsort in einem Drittland liegt (z.B. für einen Zertifizierungsprozess) und die Ware danach weiter in ein anderes Land (EU oder Drittland) gebracht werden soll.

Wir sind nur in der Lage die Zollabfertigung und Transport für den ersten Bestimmungsort durchzuführen und in einem solchen Fall hat der Besteller seinen RITZ Vertriebskontakt zu informieren und RITZ mit einer ausgefüllten und gezeichneten Zoll-Autorisierungsform/Custom Authorization Form zu versorgen, bevor Abfertigung & Transport gestartet werden können.

Ohne diese Autorisierung, kann es zu keiner zolltechnischen Abwicklung bzw. einen Transport kommen.

Zusatzvermerk “Exportkontrolle“

Basierend auf den im deutschen Recht erfassten Vorgaben, veröffentlicht durch die von der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) ausgegebenen Richtlinien legen wir wie folgt fest:

Jedes vertragliche Exportgeschäft für unsere Produkte kann unsererseits nur akzeptiert und bestätigt werden, falls keine der von der UN, der EG/EU oder des BAFA auferlegten Restriktionen hinsichtlich des Endbestimmungslandes/der Endverwendung sowie betroffener



natürlicher/juristischer Personen und sonstig involvierter Unternehmen, Verbände, Organisationen und Behörden aktuell vorliegen.

Das Unternehmen beansprucht das Recht, eine "Compliance-Prüfung" u.a. anhand der aktuellen Sanktionslisten o.g. Institutionen durchzuführen.

Abhängig von dem Endbestimmungsland bzw. genutzten Transitländern, den Vertragspartnern oder den involvierten Personen, können zusätzliche Informationen notwendig werden, die für eine Beantragung der Exportzulassung beim „BAFA“ notwendig sind. Diese müssen sich nicht auf die folgenden Daten beschränken:

Name und Adresse der Firma/Firmen (Handelsfirma/-Firmen) der Vertragspartner

Name und Adresse des Endempfängers und der Endbestimmung

Name des Projektes (wenn größeres Industrieprojekt)

Name der zum Zahlungsverkehr involvierten Bank

Sollten diese zur Beantragung notwendigen Angaben nicht zur Verfügung gestellt werden und eine korrekte Beantragung bei der BAFA damit nicht gesichert ist, so werden wir die Auftrags erfassung und Auftragsbestätigung ablehnen.

Zusatzvermerk " Export Dokumentation":

Dieses Angebot basiert auf einer Lieferung der angebotenen Produkte innerhalb der Bundesrepublik.

Es ist kein Angebot für einen direkten Export in ein Land außerhalb der EU.

Sollte das angebotene Produkt in ein Land außerhalb der EU geliefert werden, so sind alle dafür notwendigen außenwirtschaftlichen Vorgaben durch Sie zu beachten & zu veranlassen.

Wenn besondere dokumentarische Nachweise dazu notwendig sind und diese zur Verfügung gestellt werden sollen, so ist diese Beschaffung/Erstellung nicht im Angebot enthalten.

Die auflaufenden Kosten dafür (Erstellung & Gebühren aller Art) würden dann separat angeboten werden müssen.

Die Erwartung dieses ist vor Auftragserteilung uns mitzuteilen, damit eine Prüfung unsererseits erfolgen kann, ob dieses möglich ist und zu welchen abzurechnenden Kosten

Zusatzvermerk " Gewährung Waren-Präferenzstatus "

Basierend auf den im EG/EU-Gemeinschaftszollrecht niedergelegten Rechtsnormen, veröffentlicht im Amtsblatt der EG/EU legen wir wie folgt fest:

Eine vorab bestätigende Zusage des EG/EU-Präferenzstatus auf von uns in der Europäischen Union gefertigte Messwandler und Elektronik-Messgeräte kann nur gegeben werden, wenn zum Zeitpunkt der Angebotserstellung durch uns, der Bedarf auf einen Präferenzstatus der Ware Ihrerseits aufgegeben wurde.

Nur dann sind wir in der Lage, entsprechende innergemeinschaftliche Komponenten unserer Zulieferer für unsere Kostenkalkulation als Basis anzusetzen, so dass das Endprodukt die präferenziellen Ursprungskriterien erfüllt.

Eine nachträgliche Bestätigung des Präferenzstatus für eines unserer Produkte kann von uns nicht zugesichert werden, falls uns der Bedarf nicht im Vorhinein angezeigt worden ist.

Die generelle Erwartung, dass alle unsere Produkte stets die präferenziellen Ursprungskriterien erfüllen, kann auch aufgrund der rechtlich-systemischen Komplexität nicht zugesichert werden.